

TE OGH 2014/3/17 2Ob15/14s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Kalivoda, Dr. Veith, Dr. E. Solé und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Stefan K*****, vertreten durch Dr. Josef Kaiblinger, Rechtsanwalt in Gunskirchen, gegen die beklagten Parteien 1. Hannes H*****, und 2. W***** Versicherungs AG, *****, beide vertreten durch Mag. Dr. Axel Michael Dallinger, Rechtsanwalt in Wels, wegen 21.597,60 EUR sA, über den Rekurs der beklagten Parteien gegen den Beschluss des Landesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 16. Oktober 2013, GZ 32 R 64/13g-21, womit das Urteil des Bezirksgerichts Pregarten vom 2. Mai 2013, GZ 2 C 185/11x-17, aufgehoben wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs der beklagten Parteien wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei hat die Kosten ihrer Rekursbeantwortung selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Der Kläger wurde bei einem Verkehrsunfall am 7. 6. 2007, für den die beklagten Parteien unbestritten haften, so schwer verletzt, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % vorliegt.

Er begehrt nunmehr Verdienstentgang, resultierend aus einer unfallskausal notwendigen Reduktion seiner Arbeitszeit von 38,5 auf 25 Stunden wöchentlich. Es bestehe kein Fall einer Entgeltfortzahlungspflicht des Dienstgebers, insbesondere nicht gemäß § 7 BEinstG. Er begehrt nunmehr Verdienstentgang, resultierend aus einer unfallskausal notwendigen Reduktion seiner Arbeitszeit von 38,5 auf 25 Stunden wöchentlich. Es bestehe kein Fall einer Entgeltfortzahlungspflicht des Dienstgebers, insbesondere nicht gemäß Paragraph 7, BEinstG.

Die beklagten Parteien bestritten unter Hinweis auf § 7 BEinstG. Der Kläger habe Anspruch auf vollen Lohn, durch die Reduktion seiner Arbeitszeit sei daher kein Verdienstentgang entstanden. Soweit der Dienstgeber aufgrund der Bestimmung Lohnfortzahlung zu leisten habe, sei der Schaden auf den Dienstgeber verlagert worden und der Kläger nicht aktiv klagslegitimiert. Die beklagten Parteien bestritten unter Hinweis auf Paragraph 7, BEinstG. Der Kläger habe Anspruch auf vollen Lohn, durch die Reduktion seiner Arbeitszeit sei daher kein Verdienstentgang entstanden. Soweit der Dienstgeber aufgrund der Bestimmung Lohnfortzahlung zu leisten habe, sei der Schaden auf den Dienstgeber verlagert worden und der Kläger nicht aktiv klagslegitimiert.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren bereits mangels Aktivlegitimation des Klägers ab. Der Dienstgeber sei verpflichtet, den bisher bezogenen Lohn in gleicher Höhe weiterzuzahlen, obwohl die entsprechenden

Arbeitsleistungen nicht erbracht werden könnten. Dieser Schaden werde durch das Entgeltminderungsverbot des § 7 BEinstG auf den Dienstgeber verlagert, auf welchen auch der Ersatzanspruch übergehe. Das Erstgericht wies das Klagebegehren bereits mangels Aktivlegitimation des Klägers ab. Der Dienstgeber sei verpflichtet, den bisher bezogenen Lohn in gleicher Höhe weiterzuzahlen, obwohl die entsprechenden Arbeitsleistungen nicht erbracht werden könnten. Dieser Schaden werde durch das Entgeltminderungsverbot des Paragraph 7, BEinstG auf den Dienstgeber verlagert, auf welchen auch der Ersatzanspruch übergehe.

Das Berufungsgericht hob diese Entscheidung auf. Nach der Judikatur zu den Lohnfortzahlungsfällen gehe der Ersatzanspruch auf den Dienstgeber erst mit der Lohnfortzahlung über. Hier habe der Dienstgeber nach dem Vorbringen gerade keine Zahlung geleistet, der Anspruch sei daher noch nicht auf ihn übergegangen.

Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof wurde zur Frage zugelassen, ob schon alleine das Entgeltminderungsverbot des § 7 BEinstG zur Verlagerung des Schadens auf den Dienstgeber und zum Übergang des Ersatzanspruchs führe, ohne dass dafür die Zahlung durch den Dienstgeber notwendig sei. Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof wurde zur Frage zugelassen, ob schon alleine das Entgeltminderungsverbot des Paragraph 7, BEinstG zur Verlagerung des Schadens auf den Dienstgeber und zum Übergang des Ersatzanspruchs führe, ohne dass dafür die Zahlung durch den Dienstgeber notwendig sei.

Rechtliche Beurteilung

Entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 526 Abs 2 ZPO) - Ausspruch des Berufungsgerichts hängt die Entscheidung nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO, die auch gemäß § 519 Abs 2 ZPO gefordert wird, ab: Entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 526, Absatz 2, ZPO) - Ausspruch des Berufungsgerichts hängt die Entscheidung nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO, die auch gemäß Paragraph 519, Absatz 2, ZPO gefordert wird, ab:

Nach der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofs geht der Ersatzanspruch gegen den Schädiger analog § 1358 ABGB, § 67 VersVG mit der Lohnfortzahlung auf den Dienstgeber über (RIS-Justiz RS0043287; RS0020106 [T10 und T11]). Dies wurde bereits in der grundsätzlichen Entscheidung 2 Ob 21/94 ausgesprochen. Diese Rechtsprechung wurde auch bis zuletzt aufrechterhalten. So verweist die Entscheidung 2 Ob 170/08a auf die unstrittig geleistete Lohnfortzahlung, ebenso wurde in 3 Ob 45/11f und 10 ObS 127/12t wiederholt, dass der Anspruch mit der Lohnfortzahlung auf den Dienstgeber übergeht. Nach der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofs geht der Ersatzanspruch gegen den Schädiger analog Paragraph 1358, ABGB, Paragraph 67, VersVG mit der Lohnfortzahlung auf den Dienstgeber über (RIS-Justiz RS0043287; RS0020106 [T10 und T11]). Dies wurde bereits in der grundsätzlichen Entscheidung 2 Ob 21/94 ausgesprochen. Diese Rechtsprechung wurde auch bis zuletzt aufrechterhalten. So verweist die Entscheidung 2 Ob 170/08a auf die unstrittig geleistete Lohnfortzahlung, ebenso wurde in 3 Ob 45/11f und 10 ObS 127/12t wiederholt, dass der Anspruch mit der Lohnfortzahlung auf den Dienstgeber übergeht.

Schließlich wurde auch in der zu § 7 BEinstG ergangenen Entscheidung 2 Ob 303/04d auf die Judikatur zu den Lohnfortzahlungsfällen Bezug genommen, wonach der Ersatzanspruch gegen den Schädiger mit der Lohnfortzahlung auf den Dienstgeber übergeht. Die weiteren Ausführungen, wonach der Schaden durch das Entgeltminderungsverbot des § 7 BEinstG auf den Dienstgeber verlagert werde, auf welchen der Ersatzanspruch übergehe, können schon deshalb nicht dahingehend verstanden werden, dass der Ersatzanspruch bereits mit dem Entstehen der Entgeltfortzahlungspflicht und nicht erst der Entgeltfortzahlung selbst übergeht, weil dort der klagende Arbeitgeber das Entgelt tatsächlich fortgezahlt hatte. Schließlich wurde auch in der zu Paragraph 7, BEinstG ergangenen Entscheidung 2 Ob 303/04d auf die Judikatur zu den Lohnfortzahlungsfällen Bezug genommen, wonach der Ersatzanspruch gegen den Schädiger mit der Lohnfortzahlung auf den Dienstgeber übergeht. Die weiteren Ausführungen, wonach der Schaden durch das Entgeltminderungsverbot des Paragraph 7, BEinstG auf den Dienstgeber verlagert werde, auf welchen der Ersatzanspruch übergehe, können schon deshalb nicht dahingehend verstanden werden, dass der Ersatzanspruch bereits mit dem Entstehen der Entgeltfortzahlungspflicht und nicht erst der Entgeltfortzahlung selbst übergeht, weil dort der klagende Arbeitgeber das Entgelt tatsächlich fortgezahlt hatte.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger wäre aktiv klagslegitimiert, hält sich somit im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs.

Soweit die Beklagten in ihrem Rekurs darüber hinaus fehlende Kausalität bzw Verletzung der Schadensminderungspflicht und sittenwidriges Verhalten des Klägers zu Lasten Dritter behaupten, liegen darin

(diesmal) keine erheblichen Rechtsfragen, weil zu diesen Aspekten erst im fortgesetzten Verfahren Feststellungen zu treffen sein werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 40, 50 Abs 1 ZPO. Da der Kläger in seiner Rekursbeantwortung nicht auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen hat, diene sein Schriftsatz nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraphen 40, 50, Absatz eins, ZPO. Da der Kläger in seiner Rekursbeantwortung nicht auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen hat, diene sein Schriftsatz nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

Schlagworte

Gruppe: Verkehrsrecht, Verkehrsopfergesetz

Textnummer

E107249

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0020OB00015.14S.0317.000

Im RIS seit

02.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at